

schwierigen Lebensumständen (vor allem Entzug der Fahrbewilligung als Taxichauffeur wegen beeinträchtigteter kognitiver Funktionsfähigkeit nach der neurologischen Erkrankung im März 2005) zusammenhängen. Weil dem Beschwerdeführer die Fahrbewilligung als Taxichauffeur aus medizinischen Gründen verweigert worden sei, entfalle für ihn eine wichtige Möglichkeit, sich wieder schrittweise an die Ausübung seiner bisherigen Berufstätigkeit heranzutasten und damit sein Selbstwertgefühl zu stärken und seiner negativen Gedankenspirale zu entkommen. Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen arbeitswilligen Mann, dessen Identität und Berufsstolz durch die langdauernde Arbeitsunfähigkeit tiefgreifend beeinträchtigt worden seien. Sicher könne mit einer auf die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit gerichteten Psychotherapie versucht werden, das labilisierte Selbstbewusstsein des Beschwerdeführers wieder zu stabilisieren. Die beste Unterstützung der Therapie bestünde in der Ermöglichung eines (zumindest stundenweisen) Einsatzes des Beschwerdeführers in seinem Beruf als Taxichauffeur. Da dies vom zuständigen Amt nicht bewilligt werde, dürfte mittelfristig eine berufliche Umstellung als Hauswart eine realistische Variante darstellen.

2.3.2.2 In seinem Schreiben vom 22. August 2006 (Urk. 10/23) gibt Dr. B. _____ ergänzend an, die Arbeitsunfähigkeit als Taxichauffeur betrage 100 %. Die Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Hauswart betrage durchschnittlich 20 %, wobei grosse Schwankungen beständen. Alles zusammengenommen könne der Beschwerdeführer etwa einen Tag pro Woche als Hauswart leichte Arbeiten ausführen. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit (z.B. als Chauffeur/Kurier) betrage die Arbeitsfähigkeit ca. 50 %.

E. 3

3.1.1 Bezüglich der zwischen den Parteien gar nicht strittigen, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ebenfalls überprüfbaren (vgl. Erw. 1.7) Zusprechung einer ganzen Invalidenrente für die Zeit vom 1. Dezember 2004 bis zum 30. März 2006 ist festzuhalten, dass in keiner Art und Weise ersichtlich ist, weshalb die Beschwerdegegnerin zum Ergebnis gelangt ist, der Beschwerdeführer sei nach dem Auffahrunfall vom 11. April 2003 bis April 2006 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Vielmehr ergibt sich aus den Akten und aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 3 f.), dass dieser am 14. Juni 2004 seine Nebenerwerbstätigkeit als Hauswart vollständig aufnehmen konnte und als Taxichauffeur wieder zu 60 % arbeitsfähig war. Die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente ab Dezember 2004 erscheint damit nicht gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich unberücksichtigt gelassen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach dem Auffahrunfall vom 11. April 2003 vorerst wieder wesentlich verbessert und dann durch die am 2. März 2005 erlittene demyelinisierende Enzephalo-Myelitis mit Rhombenzephalitis erneut wesentlich verschlechtert hat. Dies wird die Beschwerdegegnerin im Rahmen einer erneuten Überprüfung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers nachzuholen haben.

3.2.1 Durch die Akten ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer nach der am 2. März 2005 erlittenen demyelinisierenden Enzephalo-Myelitis mit Rhombenzephalitis vorübergehend zu 100 % arbeitsunfähig war, danach aber wieder eine Besserung eingetreten ist, wobei die Parteien diese übereinstimmend auf den April 2006 datieren. Hierzu gilt es anzumerken, dass sich dieser Zeitpunkt - soweit ersichtlich - einzig aus dem

Bericht der A. ___ vom 18. Juli 2006 (Urk. 10/20) ergibt, wonach dem Beschwerdeführer eine Arbeitsfähigkeit von 40-50 % attestiert und festgehalten wird, es habe sich am klinisch-objektiven Zustand des Beschwerdeführers im Verlauf der letzten drei Monate - somit seit April 2006 - keine wesentliche Veränderung ergeben. Dies erscheint ebenfalls als ungenügend, ausserdem hat die Beschwerdegegnerin auch nicht begründet, weshalb sie die Dreimonatsfrist gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV unberücksichtigt gelassen hat.

3.3. Strittig ist sodann der Umfang der eingetretenen Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Hierzu ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer zwar eine Teilarbeitsfähigkeit als Taxichauffeur bescheinigt wird, deren Verwertbarkeit aber der Entscheid des Strassenverkehrsamtes entgegensteht, welches den Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen (vorläufig) nicht mehr als geeignet ansieht, ein Taxi zu lenken. Was die Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten Tätigkeit anbelangt, so beträgt diese laut der Einschätzung der A. ___ 40 bis 50 %. Unklar bleibt dabei, inwiefern die Ärzte der Klinik A. ___ bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit die psychische Belastung mitberücksichtigt haben. Laut Beurteilung des Psychiaters Dr. B. ___ ist der Beschwerdeführer in einer behinderungsangepassten Tätigkeit jedenfalls zu 50 % arbeitsfähig. Zu beachten ist im Übrigen, dass die psychische Belastung des Beschwerdeführers in erster Linie aufgrund der Verweigerung der Fahrbewilligung als Taxichauffeur besteht. Dabei handelt es sich mithin um nicht invalidisierendes, reaktives Geschehen. Sollte dem Beschwerdeführer die Fahrbewilligung als Taxichauffeur definitiv verweigert werden, ist ihm zuzumuten, diesen von ihm offenbar als Kränkung empfundene Umstand zu überwinden und einer anderweitigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Immerhin hat ihm die zuständige Behörde die Fahrbewilligung für die Kategorie B mit Auflagen wieder erteilt (vgl. Urk. 10/13/10-14). Abgesehen davon ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer während eines grösseren Teils seines bisherigen Erwerbslebens andere Tätigkeiten ausgeübt hat.

3.4. Insgesamt erweist sich damit die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens als notwendig, welches neben einer genauen medizinischen Diagnose Auskunft gibt über die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in den angestammten Tätigkeiten als Taxichauffeur und Hauswart sowie in einer der Behinderung besser angepassten Verweisungstätigkeit.

E. 4

4.1. Bezüglich des Valideneinkommens ist die Beschwerdegegnerin zu Recht vom laut dem Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 10/5) des Beschwerdeführers im Jahr 2002 - somit dem letzten Jahr, in welchem der Beschwerdeführer uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen konnte - erzielten Einkommen von Fr. 62'200.-- (Fr. 25'200.-- bei Y. ___, Fr. 37'000.-- selbstständigwerbend) ausgegangen und hat dies der Nominallohnentwicklung angepasst. Dass der Beschwerdeführer sein Einkommen aus dem Taxibetrieb ohne Eintritt des Gesundheitsschadens überdurchschnittlich hätte steigern können, erscheint zwar als möglich, aber nicht als überwiegend wahrscheinlich. Insbesondere ist es wenig wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitstätigkeit als Taxichauffeur massgeblich ausgedehnt hätte, arbeitete er doch bereits vor Eintritt des Gesundheitsschadens 40 Stunden pro Woche als Taxichauffeur und verrichtete ein Pensum von 40-50 % als Hauswart, mithin war er insgesamt bereits zu mehr als 100 % eines

Vorliegend erscheint eine Prozessentscheidung in der Höhe von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 23. November 2007 aufgehoben werden und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentscheidung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Bernadette Zürcher

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.